

## MUSTER

### Gemeinsame Allgemeinerlaubnis nach abgestimmten Standards und Betriebsbedingungen zwischen den Luftfahrtbehörden der Länder.

Der Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme wird unter Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Artikel 4, Artikel 22 und dem Anhang Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme in folgendem Umfang für Fernpilot:innen mit A2 Fernpilotenzeugnis zugelassen:

1. Innerhalb von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von **Flugplätzen für Rettungszwecke** (HEMS), wenn:
  - die maximale Aufstiegshöhe von 30 m oder die Maximalhöhe der umliegenden Gebäude nicht überschritten wird und die Zustimmung bzw. Anzeige bei den unter Abschnitt II. der länderspezifischen Nebenbestimmungen aufgeführten Stellen eingeholt wurde.
2. Über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000m von der Begrenzung von **Flughäfen** sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000m aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 km verlängerten Bahnmittellinien von Flughäfen sofern
  - die nach § 21 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eingeholt wurde und
  - auf Flughäfen zusätzlich die vorherige Zustimmung der Flughafenbetreiber:innen und der Luftaufsichtsstelle eingeholt wurde.

Bitte beachten Sie ggf. vorliegende landesspezifischen Nebenbestimmungen<sup>1</sup> für den jeweiligen Flughafen.

3. In einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von der Begrenzung von **Industrieanlagen**, sofern
  - der Betrieb in der Unterkategorie A1 oder A2 stattfindet.Der Überflug bleibt weiterhin verboten, sofern keine Zustimmung der Betreiber:innen vorliegt.
4. In einem seitlichen Abstand von 100 m zu der Begrenzung von Anlagen der zentralen **Energieerzeugung und -Verteilung**, sofern
  - die 1:1-Regel<sup>2</sup> eingehalten wird.

Das Überflugverbot über diese Anlagen bleibt bestehen, sofern keine Zustimmung der Betreiber:innen vorliegt.

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie die länderspezifischen Nebenbestimmungen im Abschnitt II

<sup>2</sup> Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 Meter Abstand bedeutet 10 Meter maximale Flughöhe.

5. In einem seitlichen Abstand von 100 m von der Begrenzung von Grundstücken, auf denen die **Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- und Landesbehörden** ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von **Polizei** und anderen Sicherheitsbehörden. Die jeweiligen Stellen dürfen nicht überflogen werden, es sei denn diese haben ausdrücklich zugestimmt.

6. Über und in einem seitlichen Abstand von 100 m von **Bundesfernstraßen**,

- sofern die Bundesautobahn oder die Bundesstraße über eine seitliche Schutzwaldung, Lärmschutzwand oder einen Lärmschutzdamm derart aufweist, dass eine Sichtung der Bundesautobahn nicht möglich ist, darf bis an die Schutzwaldung, die Lärmschutzwand oder den Lärmschutzdamm herangeflogen werden. Die maximale Flughöhe darf die Höhe der Schutzwaldung, der Lärmschutzwand oder des Lärmschutzdamms nicht überschreiten.

Der Überflug von Bundesautobahnen ist gestattet, wenn er in zügiger und direkter Weise, d.h. ohne Verweilen, in einer Mindesthöhe von 30 m über Grund erfolgt.

- Sofern es sich um Bundesstraßen handelt, die eine zulässige Höchstgeschwindigkeit kleiner als 60 km/h aufweisen. (Die Regeln der offenen Kategorie bleiben unbeschadet)

7. Über und in einem seitlichen Abstand von 100 m zu **Bundeswasserstraßen**

- Zu Wasserfahrzeugen (liegend oder in Bewegung) ist ein horizontaler seitlicher Mindestabstand gemäß landesspezifischer Nebenbestimmung<sup>3</sup> einzuhalten; und
- Der Fahrweg von Wasserfahrzeugen darf unterhalb eines horizontalen Abstandes von 200 m (300 m bei militärischen Wasserfahrzeugen) nicht gekreuzt werden; und
- Wasserfahrzeugen ist in jedem Fall Vorfahrt einzuräumen; insbesondere dürfen an- und ablegende Wasserfahrzeuge nicht behindert werden; und
- Wasserfahrzeuge dürfen nur in einem vertikalen Abstand von mindestens 50 m zum höchsten Punkt des Wasserfahrzeuges überflogen werden und nur sofern die maximal genehmigte Flughöhe dies zulässt;

Von den Mindestabständen darf abgewichen werden, wenn die Zustimmung der Besatzung oder des Eigners vorliegt.

8. Über und in einem seitlichen Abstand von 100 m zu **Bahnanlagen**

- Der Überflug von Bahnanlagen ist gestattet, sofern das UAS mindestens 5 m über den Leitungen betrieben wird; oder
- Ist das zu befliegenden Bahngleis gesperrt, muss mindestens ein vertikaler Abstand von 5 m zu den Gleisen eingehalten werden.

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie die länderspezifischen Nebenbestimmungen im Abschnitt II

9. Über **Wohngrundstücken** dürfen UAS in der offenen Kategorie auch ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer:innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur betrieben werden, wenn:

- der Betrieb in der Unterkategorie A1 oder A2 stattfindet; und
- die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung der Grundstückseigentümer:innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann; und
- der:die Fernpilot:in alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger:innen zu vermeiden. Dazu zählt, dass in Ihren Rechten Betroffene vorab zu informieren sind (bei Mehrparteienhäuser z. B. durch Postwurf oder Aushang), über Name und Anschrift des Betreibenden des unbemannten Luftfahrzeugsystems, Datum und Uhrzeit des geplanten Einsatzes sowie die Daten der die Erlaubnis ausstellenden Behörde beinhaltet. Über betroffenen Wohngrundstücken ist eine ausreichende Flughöhe einzuhalten, um die Bewohner:innen minimal zu beeinträchtigen; und
- das unbemannte Luftfahrzeugsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 min täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.

#### **Nebenbestimmungen**

- a. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur von Fernpilot:innen betrieben werden, die durch den:die UAS Betreiber:in ermächtigt wurden und die entsprechenden Kompetenzen innehaben.
- b. Diese Genehmigung darf nicht für den Betrieb im Rahmen eines Flugmodellvereins oder – Vereinigung genutzt werden (Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).
- c. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur von Fernpilot:innen gesteuert werden, die ein gültiges Zeugnis über die Kompetenz von Fernpilot:innen gemäß UAS.OPEN.030 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (**Voraussetzung: A2 Fernpilotenzeugnis**) vorweisen können und mindestens 16 Jahre alt sind.
- d. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnisse erfordern, bleiben hiervon unberührt.
- e. Die entsprechenden Anzeigepflichten des Betriebes nach den länderspezifischen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II. müssen eingehalten werden.

- f. Die Nutzung dieser Genehmigung ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße, der Bahn oder auf dem Wasser sowie die Störung unbeteiligter Dritter ist zu vermeiden.
- g. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen von Personen sowie Ereignisse mit bemannten Luftfahrzeugen sind unverzüglich über <https://aviationreporting.eu/> sowie der örtlichen Luftfahrtbehörde und Polizeidienststelle zu melden.
- h. Starts und Landungen von unbemannten Luftfahrzeugsystemen dürfen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer:innen bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden.
- i. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- j. Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

## II. Länderspezifische Nebenbestimmungen

- i. Der horizontale seitliche Mindestabstand zu unbeteiligten Wasserfahrzeugen gemäß der Bestimmung in Abschnitt I Ziffer 7 beträgt 25 m.
- ii. Werden zum Starten oder Landen öffentliche Flächen genutzt, muss der Betrieb mit dem zuständigen Ordnungsamt oder der zuständigen Stelle für die Grünanlagen (sh. Anlage Hinweise) abgestimmt werden. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie in der Anlage Hinweise.
- iii. Für den Überflug von Hafenanlagen ist das Hansestadt Bremische Hafenamt um Erlaubnis zu fragen. Die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie in der Anlage Hinweise.